§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung
(1) Als Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.
§ 4 erhält folgende neue Bezeichnung
§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen
§ 4 Absätze 3, 6 und 8 erhalten folgende neue Fassung
(3) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler*innen benannt.
(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.
(8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
§ 4 Absatz 9 wird wie folgt neu eingefügt
(9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
§ 5 Absätze 1, 6, 8, und 9 erhalten folgende neue Fassung
(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 21 Tage vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.
(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.
(8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
(9) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
§ 5 Absatz 10 wird wie folgt neu eingefügt
(10) Für den Fall des § 2 Abs.3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion durchgeführt werden kann.
§ 6 erhält folgende neue Fassung
(1) Der/die zuständige Dezernent*in für das Sozialwesen lädt nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.
(2) Unter Vorsitz der zuständigen Dezernentin/ des zuständigen Dezernenten wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in. Die Wahl erfolgt in 2 getrennten Wahlvorgängen.
(3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung geben.
Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Troisdorf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 24. Januar 2022 zur Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 06. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Absatz 6 GO NRW), es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 24. Januar 2022
Stadt Troisdorf
gez. Alexander Biber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

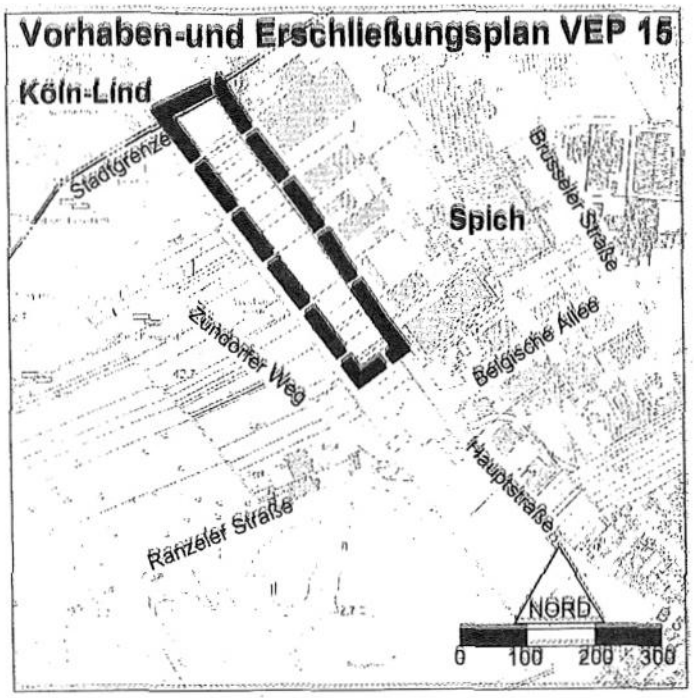
Beschluss zur Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes und eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 13.01.2022 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

- **Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze**
  (Erweiterung der Kölner Fa. IGUS auf Troisdorfer Stadtgebiet - im Parallelverfahren mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15)
- **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 (VEP 15), Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze (Erweiterung der Kölner Fa. IGUS auf Troisdorfer Stadtgebiet)**

Beschluss:
„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, den Flächennutzungsplan für den Stadtteil Troisdorf-Spich im Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze zu ändern (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Planung erhält die Bezeichnung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze und wird mit Priorität I eingestuft.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange und für die Abfrage der Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung gem. § 34 LPlG NRW zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vorzulegen.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, für den Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB aufzustellen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2BauGB).
Der Plan erhält die Bezeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität I.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen."
(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) des RSK: © Geobasis NRW 2022 - nicht maßstabsgerecht)



Mit diesem Beschluss werden die Verfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 und zur 5. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.
Troisdorf, 21.01.2022
Stadt Troisdorf
gez.

Alexander Biber
Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Steve Cathedral Group rockt das Kunsthaus

Gewinner des Deutschen Pop- und Rockpreises

Am **Sonntag, 30. Januar 2022, um 18 Uhr,** kommt die Steve Cathedral Group, die Gewinner des Deutschen Pop- und Rockpreises 2018 und 2021, ins **Kunsthaus Troisdorf** an der Mülheimer Straße 23.
Mit eingängigen Melodien, tiefgründigen Harmonien und Rhythmen, die zwischen geradem Rock und verschachteltem Jazz changieren, gelingt der Steve Cathedral Group eine beeindruckend homogene Melange aus Jazz, Rock und Pop - wobei sie sich aus den genannten Genres jeweils das Beste herauspickt: Die Musik ist smart, aber nicht verkopft.
Die preisgekrönte Band klingt dabei so eigenständig und souverän, dass die Presse ihr eine „eigene intime Atmosphäre" (Gitarre & Bass Magazin) attestiert. Die Steve Cathedral Group sind: Steffen Münster (Gitarre), Felix Meyerle (Klavier), Sebastian Nöcker (Bass), Dominik Müller (Schlagzeug).

Der ist Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten!
Einlaß: 19:30 Uhr, 2G plus (Geimpft/Genesen und Getestet). Es gelten die aktuellen Hygieneschutzbestimmungen.



Die Steve Cathedral Group. Bild: Kunsthaus/PR